

Der Senat von Berlin
SenInnDS I B 1
Fernruf: 90223-2406

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Kenntnisnahme -
des Senats von Berlin
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer
Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsver-
ordnung- HFKV)

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu neh-
men, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung einer Härte-
fallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissions-
verordnung- HFKV)
Vom 1. September 2020

Aufgrund des § 23a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 das zuletzt durch Art. 16 des Gesetzes vom
20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist,
wird verordnet:

Artikel 1
Änderung der Härtefallkommissionsverordnung

Die Härtefallkommissionsverordnung vom 3. Januar 2005 (GVBl., S. 11), die zuletzt
durch Artikel I der Verordnung vom 22. April 2009 (GVBl. S. 246) geändert worden
ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Einrichtung

Bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung wird eine Härtefallkommission für Ersuchen nach § 23a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23a Aufenthaltsgesetz“ durch die Wörter „§ 23a Absatz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Unzulässig ist der Antrag für eine Person,

1. die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält,
2. für die das Landesamt für Einwanderung nicht zuständig ist,
3. deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten der Ausländerin oder des Ausländers geändert hat,
4. die einen Versagungsgrund nach § 5 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt oder
5. deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft worden sind.

In der Regel unzulässig ist der Antrag für eine Person,

1. die wegen der Begehung einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen zumindest eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, wobei im Falle einer Gesamtstrafenbildung die Höhe der Gesamtstrafe und nicht eine Addition der Einzelstrafen maßgeblich ist,
2. gegen die unabhängig von Nummer 1 eine Ausweisung auf der Grundlage eines sonstigen besonders schwer wiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes bestandskräftig verfügt wurde oder solche Ausweisungsgründe bestehen,
3. für die ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht oder
4. die sich in einem Asylverfahren befindet, für dessen Durchführung ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union als die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer auf Art. 78 Absatz 2 Buchstabe e) des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union gestützten Verordnung zuständig ist.

Ein Ausnahmegrund hinsichtlich Satz 2 Nummer 3 ist festzustellen, wenn

1. die Person ohne Verschulden verhindert war, sich an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden, oder das Mitglied der Härtefallkommission ohne Ver-

- schulden gehindert war, den Antrag rechtzeitig einzureichen, wobei das Verschulden des antragstellenden Mitglieds der Person zuzurechnen ist,
2.der Antrag binnen der Frist zur freiwilligen Ausreise der Geschäftsstelle zugegangen ist oder
3.der Antrag offensichtlich begründet ist.

Unerheblich ist dabei, ob der Härtefallgrund vor oder nach Feststehen des Rückführungstermins entstanden ist. Sofern der Rückführungstermin verstrichen ist und die Rückführung nicht erfolgen konnte, wird ein ursprünglich unzulässiger Härtefallantrag ab dem Zeitpunkt des Scheiterns der Rückführung grundsätzlich als zulässig angesehen. Eine oder mehrere Anschlussbuchungen führen allerdings zum Ausschluss des vor dem ersten Abschiebungstermin als unzulässig erachteten Härtefallverfahrens. Die Zulässigkeit eines weiteren Antrags unter Beachtung des § 3 Abs.2 Satz 1 Nr.3 bleibt unberührt.

Ein Ausnahmegrund hinsichtlich Satz 2 Nummer 4 ist festzustellen, solange nach Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ein temporäres inlandsbezogenes Abschiebungshindernis besteht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Prüfung der Zulässigkeit von Anträgen nach Absatz 2 obliegt der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, die ihre Entscheidung durch das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied der Geschäftsstelle dem antragstellenden Mitglied der Härtefallkommission unverzüglich mitteilt.“

d) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Sofern eine Aufenthaltserlaubnis nach anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach den §§ 25 Absatz 4 und 5, 25a oder 25b des Aufenthaltsgesetzes, in Betracht kommt, stellen die Mitglieder die Entscheidung, ob ein Ersuchen nach § 5 Absatz 2 gestellt wird, bis zur Klärung zurück.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ist eine Geschäftsstelle als Anlauf- und Koordinierungsstelle einzurichten, die insbesondere die Sitzungen vor- und nachbereitet. Das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen der Härtefallkommission.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „der Ausländerbehörde“ durch die Worte „dem Landesamt für Einwanderung“ ersetzt und das Wort „grundsätzlich“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) In dem neuen Satz 2 werden die Worte „oder 2“ gestrichen.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Worte „oder Verlängerung“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Senatsverwaltung für Inneres“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Senatsverwaltung“ ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission ein Fall im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vor, ersucht sie die für Inneres zuständige Senatsverwaltung als oberste Landesbehörde, das Landesamt für Einwanderung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis anzuweisen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung entscheidet, ob eine Anordnung dahingehend zu treffen ist, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist. Die Anordnung kann im Einzelfall mit der Auflage erfolgen, dass der Lebensunterhalt der Ausländerin oder des Ausländers ganz oder teilweise zu sichern ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte der Ausländerin oder des Ausländers.“

d) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Ablehnende Entscheidungen werden gegenüber dem antragstellenden Mitglied der Härtefallkommission unter Bezugnahme auf die vorgetragene Härtegründe schriftlich begründet.“

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Landesamt für Einwanderung setzt die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung um.“

6. Die Überschrift zu § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7
Inkrafttreten“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162) ist durch Artikel 3 des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden. Die durch Artikel 3 Nummer 3 dieses Gesetzes vorgenommene Änderung des § 23a Absatz 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz enthält eine neue Vorgabe für die sogenannte Härtefallklausel. Die zitierte Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

„Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht.“

Mit dieser Neuregelung wird für Fälle mit feststehendem Rückführungstermin eine möglichst rasche Befassung und Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere in Bezug auf die sicheren Herkunftsstaaten, intendiert. Um dem Willen des Bundesgesetzgebers Rechnung zu tragen und aus Gründen der Rechtssicherheit sowie -klarheit, werden eine Anpassung und zugleich Aktualisierung der Härtefallkommissionsverordnung (HFKV) des Landes Berlin erforderlich. Aus dem derzeit gültigen Verordnungstext kann eine derartige Regel-Ausnahme-Aannahme nicht hergeleitet werden.

Dadurch wird eine Änderung der Härtefallkommissionsverordnung im Hinblick auf die Zuständigkeit für die Zulässigkeitsprüfung der Härtefallanträge erforderlich. Die bisher in § 3 Absatz 3 Härtefallkommissionsverordnung vorgesehene Prüfung von Zulässigkeitsfragen durch die Härtefallkommission widerspricht dem durch den Bundesgesetzgeber mit den Änderungen bezweckten Beschleunigungsgrundsatz. Die erforderliche Änderung entspricht zudem auch dem in § 23a Aufenthaltsgesetz verankerten Grundsatz der Verfahrenshoheit der obersten Landesbehörde, die die ab-

schließende Entscheidung auch verantwortet. Demzufolge ist es rechtlich geboten, dass das ersuchende Gremium nicht selbst über die durch deren Mitglieder eigenverantwortlich gestellten Anträge im Hinblick auf deren Zulässigkeit entscheidet, sondern dies durch die für Inneres zuständige Senatsverwaltung als Verfahrensliehende erfolgt.

Darüber hinaus werden Änderungen der Härtefallkommissionsverordnung wegen der zum 1. Januar 2016, zum 17. März 2016 und zum 21. August 2019 in Kraft getretenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes aufgrund des Gesetzes zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015, des Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Ausländern sowie des Zweiten Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15. August 2019 unter der bisherigen Nummer 5 des § 3 Absatz 2 Härtefallkommissionsverordnung erforderlich (BGBl. I S. 1386 vom 31. Juli 2015, BGBl. I S. 394 vom 16. März 2016 und BGBl. I S. 1294 vom 15. August 2019). Danach haben die §§ 53, 54 und 55 Aufenthaltsgesetz grundlegende inhaltliche Änderungen erfahren.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung der Härtefallkommissionsverordnung – HFKV –)

Zu den Nummern 1 (§ 1), 2 Buchstabe a) (§ 3 Absatz 1), 3 Buchstabe a) (§ 4 Absatz 1) und 5 Buchstabe a), b) und e) (§ 6):

Diese Bestimmungen dienen der sprachlichen Aktualisierung und der besseren Verständlichkeit der HFKV. Hierdurch wird insbesondere eine Flexibilisierung des Verordnungstextes an wechselnde Bezeichnungen der obersten Landesbehörde geschaffen, die einer dynamischen Verweisung entspricht. Ferner ist die Anpassung des Wortlautes an die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau vorzunehmen. § 3 Absatz 3 und § 4 Absatz 1 enthalten im Übrigen klarstellende Vertretungsregelungen für den Fall der Abwesenheit des vorsitzenden Mitglieds der Geschäftsstelle der Härtefallkommission (HFK). Dies dient der Flexibilisierung und Beschleunigung des Verfahrens.

Zu Nummer 2 (§ 3):

In § 3 Absatz 2 werden die Voraussetzungen für die (Un-)Zulässigkeit eines Antrags an die HFK neu gefasst.

Zu Buchstabe a) (§ 3 Absatz 2):

Es wird nunmehr unterschieden zwischen solchen Ausschlussstatbeständen, die zwingend zur Unzulässigkeit des Antrages führen (Satz 1) und solchen, die in der Regel die Unzulässigkeit des Antrages bedingen (Satz 2). Die Bildung eines zweiten Satzes dient der Übersichtlichkeit und Transparenz der Unzulässigkeitskriterien. Der neue Satz 3 regelt, unter welchen Voraussetzungen trotz feststehenden Rückfüh-

zungstermins ausnahmsweise ein Härtefallantrag doch zwingend zulässig ist. Beispielfhaft werden Ausnahmegründe von der im Übrigen regelmäßigen Unzulässigkeit des Antrags aufgezählt, wie sie auch der zuletzt mit der Härtefallkommission vereinbarten und geübten Praxis in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der neuen Verordnung entsprechen. Unerheblich und im Sinne der Betroffenen ist auch, ob der Ausnahmegrund vor oder nach Festsetzung des Rückführungstermins eingetreten ist (Satz 4). Satz 5 ermöglicht die Zulässigkeit des Antrags bei Scheitern des Rückführungstermins, es sei denn, es handelt sich bei der festgesetzten Abschiebung um eine Rückführung im Rahmen einer festgelegten Serie von Rückführungsterminen (Satz 6).

Zu Buchstabe b) (§ 3 Absatz 3):

Im neugefassten Absatz 3 wird die Zuständigkeit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung für die Zulässigkeitsprüfungen von HFK-Anträgen festgelegt.

Die Bündelung der Zulässigkeitsprüfung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung und damit auch die Prüfung der beiden Regel-Ausnahme-Tatbestände, deren Ausnahmegründe von dem Antragsteller vorgetragen werden müssen, sind aus rechtssystematischen Gründen geboten. Es widerspricht der der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auf Grundlage des § 23a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz zugewiesenen Verfahrensherrschaft, wenn ein Mitglied der Härtefallkommission, das in dieser Funktion keine rechtlich verbindlichen Weisungen erteilen darf, zugleich als Antragsteller des konkreten Härtefalls bindend über die Zulässigkeit seines eigenen Antrags mitentscheidungsbefugt wäre.

Der obersten Landesbehörde obliegt ferner das Letztentscheidungsrecht über den Antrag, so dass die für Inneres zuständige Senatsverwaltung endgültig über den Ausgang des mehrstufigen Verwaltungsverfahrens entscheidet, während den Ersuchen der Härtefallkommission lediglich empfehlender Charakter zukommt.

Zweck der Konzentration der Zulässigkeitsprüfung bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung ist neben der Wahrung der Verfahrenshoheit zudem die Eilbedürftigkeit von Zulässigkeitsentscheidungen bei feststehenden Abschiebungsterminen, um zu einer im Interesse der Rechtssicherheit liegenden schnellstmöglich verfahrensabschließenden Entscheidung über den Aufenthaltsstatus zu gelangen.

Nach Maßgabe des allgemeingültigen Transparenzgrundsatzes ist dem antragstellenden Mitglied der HFK der Grund für die Unzulässigkeit durch die Geschäftsstelle unverzüglich zu nennen.

Zu Buchstabe c) (§ 3 Absatz 4):

Die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Aufenthaltsgesetz ist zu sämtlichen anderen rechtlichen Grundlagen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis subsidiär. Die zum 1. August 2015 in Kraft getretene Änderung des Bleiberechts schafft mit § 25b Aufenthaltsgesetz eine neue Rechtsgrundlage für den Erwerb eines Aufenthaltstitels. Ferner ist durch das seit dem 1. Juli 2011 in Kraft befindliche Gesetz zur Bekämpfung

fung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften mit § 25a Aufenthaltsgesetz bereits eine weitere entsprechende Grundlage eingefügt worden. Derartige Tatbestände sind gegenüber der Härtefallklausel spezieller und daher vorrangig anzuwenden. Diese generelle Formulierung ist gegenüber der alten Fassung umfassender und damit transparenter. Die Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis auf anderer Grundlage sperrt nicht länger die Zulässigkeit des Härtefallantrags. Die Mitglieder der Härtefallkommission stellen künftig ihre Entscheidung, ob sie ein Ersuchen stellen, bis zur Klärung zurück.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zu Buchstabe b) (§ 4 Absatz 3):

Absatz 3 Satz 2 kann aufgrund der neuen Regelungen entfallen. Weil die für Inneres zuständige Senatsverwaltung nunmehr die Entscheidung über die Zulässigkeit des Härtefallantrags trifft, gibt es keinen Bedarf mehr, gesondert Ausnahmetatbestände festzulegen. Die Befassung durch die Härtefallkommission erfolgt erst im Anschluss an die Prüfung der Zulässigkeit. Insoweit ist es sachgerecht, nach Feststellung der Zulässigkeit stets von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Absatz 3 Satz 1 ist daher entsprechend anzupassen.

Die weiteren Änderungen dienen der redaktionellen Anpassung der Verordnung an den geänderten Wortlaut.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Das Ersuchen der Härtefallkommission bezieht sich lediglich auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, nicht aber auf deren Verlängerung. Entscheidungen über die Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach § 23a Aufenthaltsgesetz trifft seit jahrelanger Praxis das Landesamt für Einwanderung eigenständig nach Maßgabe der von der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung auferlegten Bedingungen (z.B. zur Lebensunterhaltssicherung) – siehe nachfolgende Nummer 5.

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe c) (§ 6 Absatz 2):

Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung entscheidet, ob eine Anordnung dahingehend zu treffen ist, dass eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilt wird. Gemäß § 23a Absatz 1 Aufenthaltsgesetz wird nur die Anordnung, eine Aufenthaltserlaubnis in diesem Sinne zu erlassen, in die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde gestellt. Die Entscheidung über die Verlängerung der Erlaubnis wird indes von der zuständigen Ausländerbehörde getroffen.

Satz 2 dient klarstellend der Anpassung an den Gesetzeswortlaut des § 23a Absatz 1 Satz 2 Aufenthaltsgesetzes.

Zu Buchstabe d) (§ 6 Absatz 3):

Die bisherige Praxis der HFK-Geschäftsstelle, ablehnende Entscheidungen gegenüber dem jeweiligen antragstellenden Mitglied der HFK schriftlich zu begründen, wird in die HFKV übernommen.

Zu Nummer 6 (§ 7):

Weil in § 7 Härtefallkommissionsverordnung nunmehr nur das Inkrafttreten, nicht aber mehr das Außerkrafttreten der Verordnung geregelt ist, ist es sachgerecht, auch die Überschrift entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten der Härtefallkommissionsverordnung)

Die in Bezug genommenen Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sind bereits am 24.10.2015, am 1.1.2016 und am 17.3.2016 in Kraft getreten, sodass die Verordnung bereits am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten kann.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 64 der Verfassung von Berlin.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

D. Gesamtkosten:

Keine.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Die Härtefallkommission ist seit 2005 eingerichtet. Durch die Änderungen ergeben sich weder haushaltsrechtliche noch personalwirtschaftliche Auswirkungen.

Berlin, den 1. September 2020

Der Senat von Berlin

Michael Müller
Regierender Bürgermeister

Andreas Geisel
Senator für Inneres und Sport

Anlage zur Vorlage an
das Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>Vom 3. Januar 2005</p> <p>Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 7 geändert durch Verordnung vom 22.04.2009 (GVBl. S. 246)</p> <p>Auf Grund des § 23a Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S.1950) wird verordnet:</p>	<p>Vom 04. August 2020</p>
<p>§ 1 Einrichtung</p>	
<p>Bei der Senatsverwaltung für Inneres wird eine Härtefallkommission als zuständige Stelle für Ersuchen nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.</p>	<p>Bei der <i>Senatsverwaltung</i> für Inneres <i>zuständigen Senatsverwaltung</i> wird eine Härtefallkommission <i>als zuständige Stelle</i> für Ersuchen nach § 23a <i>Absatz 1 Satz 1</i> des Aufenthaltsgesetzes eingerichtet.</p>
<p>§ 2 Zusammensetzung</p>	
<p>(1) Die Härtefallkommission setzt sich zusammen aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der/dem Beauftragten für Integration und Migration des Senats von Berlin oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/Vertreterin, 2. einem Vertreter/einer Vertreterin der für Frauenpolitik zuständigen Senatsverwaltung, 3. einem Vertreter/einer Vertreterin der römisch-katholischen Kirche, 4. einem Vertreter/einer Vertreterin der evangelischen Kirche, 5. je einem Vertreter/einer Vertreterin der Liga der Wohlfahrtsverbände, des Flüchtlingsrats Berlin sowie des Migrationsrats Berlin-Brandenburg e. V. 	
<p>(2) Die in Absatz 1 Nr. 3 bis 5 aufgeführten Mitglieder der Härtefallkommission werden jeweils</p>	

für die Dauer von zwei Jahren benannt. Eine Wiederholung der Benennung ist zulässig.	
(3) Für jedes Mitglied ist zugleich eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ihres oder seines Vertrauens zu benennen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes erfolgt eine Nachbenennung für den Rest des Benennungszeitraumes.	
(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sollen über Kenntnisse des Aufenthalts- und Asylrechts oder über Erfahrungen in der Migrations- und Flüchtlingsberatung oder -betreuung verfügen.	
§ 3 Antragsverfahren	
(1) Die Härtefallkommission tritt nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung ein, ob ein Ersuchen nach § 23a Aufenthaltsgesetz gestellt wird. In dem Antrag müssen die persönlichen Daten des Ausländers oder der Ausländerin angegeben sein. Im Antrag sollen die besondere persönliche Situation und alle weiteren Gesichtspunkte im Einzelnen dargelegt werden, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des oder der Betroffenen zur Offenlegung aller notwendigen Daten beizufügen.	(1) Die Härtefallkommission tritt nur auf Antrag eines ihrer Mitglieder in die Beratung ein, ob ein Ersuchen nach § 23a Ab-satz 1 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wird. In dem Antrag müssen die persönlichen Daten des Ausländers oder der Ausländerin angegeben sein. Im Antrag sollen die besondere persönliche Situation und alle weiteren Gesichtspunkte im Einzelnen dargelegt werden, die einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen rechtfertigen könnten. Dem Antrag ist eine Einverständniserklärung des oder der Betroffenen zur Offenlegung aller notwendigen Daten beizufügen.
(2) Unzulässig ist der Antrag für eine Person, <ol style="list-style-type: none"> 1. die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, 2. für die die Berliner Ausländerbehörde nicht zuständig ist, 	(2) Unzulässig ist der Antrag für eine Person, <ol style="list-style-type: none"> 1. die sich nicht in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, 2. für die die Berliner Ausländerbehörde das Landesamt für Einwanderung nicht zuständig ist,

<ol style="list-style-type: none"> 3. solange eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes beantragt werden kann, 4. deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Ausländers oder der Ausländerin geändert hat, 5. die nach den §§ 53, 54 Abs. 5, 5a und 6 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen wurde, 6. die einen Versagungsgrund nach § 5 Abs. 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt oder 7. deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft worden sind. 	<p>3. solange eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 des Aufenthaltsgesetzes beantragt werden kann,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. 3. deren Fall schon behandelt wurde, ohne dass sich die der vorherigen Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Ausländers oder der Ausländerin geändert hat, 5. die nach den §§ 53, 54 Abs. 5, 5a und 6 des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen wurde, 6. 4. die einen Versagungsgrund nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt oder 7. 5. deren Asylantrag abgelehnt und der Abschiebungsschutz nicht gewährt wurde, sofern sie lediglich Gründe vorbringt, die als herkunftsstaatsbezogene Gründe abschließend vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge geprüft worden sind. <p><i>In der Regel unzulässig ist der Antrag für eine Person,</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die wegen der Begehung einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als drei Jahren wegen zumindest eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist, wobei im Falle einer Gesamtstrafenbildung die Höhe der Gesamtstrafe und nicht eine Addition der Einzelstrafen maßgeblich ist,</i> 2. <i>gegen die unabhängig von Nummer 1 eine Ausweisung auf der Grundlage eines sonstigen besonders schwer wiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes bestandskräftig verfügt wurde oder solche Ausweisungsgründe bestehen,</i> 3. <i>für die ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht oder</i> 4. <i>die sich in einem Asylverfahren befindet, für dessen Durchführung ein anderer Mitgliedstaat der Europäi-</i>
--	---

	<p>schen Union als die Bundesrepublik Deutschland aufgrund einer auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e) des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union gestützten Verordnung zuständig ist.</p> <p>Ein Ausnahmegrund hinsichtlich Satz 2 Nummer 3 ist festzustellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Person ohne Verschulden verhindert war, sich an ein Mitglied der Härtefallkommission zu wenden, oder das Mitglied der Härtefallkommission ohne Verschulden gehindert war, den Antrag rechtzeitig einzureichen, wobei das Verschulden des antragstellenden Mitglieds der Person zuzurechnen ist, 2. der Antrag binnen der Frist zur freiwilligen Ausreise der Geschäftsstelle zugegangen ist oder 3. der Antrag offensichtlich begründet ist. <p>Unerheblich ist dabei, ob der Härtefallgrund vor oder nach Feststehen des Rückführungstermins entstanden ist. Sofern der Rückführungstermin verstrichen ist und die Rückführung nicht erfolgen konnte, wird ein ursprünglich unzulässiger Härtefallantrag ab dem Zeitpunkt des Scheiterns der Rückführung grundsätzlich als zulässig angesehen. Eine oder mehrere Anschlussbuchungen führen allerdings zum Ausschluss des vor dem ersten Abschiebungstermin als unzulässig erachteten Härtefallverfahrens. Die Zulässigkeit eines weiteren Antrags unter Beachtung des § 3 Abs.2 Satz 1 Nr.3 bleibt unberührt.</p> <p>Ein Ausnahmegrund hinsichtlich Satz 2 Nummer 4 ist festzustellen, solange nach Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ein temporäres inlandsbezogenes Abschiebungshindernis besteht.</p>
(3) Ist ein Ausschlussstatbestand erfüllt, wird	(3) Ist ein Ausschlussstatbestand erfüllt,

<p>dies der Kommission vom Vorsitzenden der Geschäftsstelle mitgeteilt, damit der Ausschlussstatbestand durch die Kommission festgestellt werden kann.</p>	<p>wird dies der Kommission vom Vorsitzenden der Geschäftsstelle mitgeteilt, damit der Ausschlussstatbestand durch die Kommission festgestellt werden kann. <i>Die Prüfung der Zulässigkeit von Anträgen nach Absatz 2 obliegt der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung, die ihre Entscheidung durch das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied der Geschäftsstelle dem antragstellenden Mitglied der Härtefallkommission unverzüglich mitteilt.</i></p>
	<p><i>(4) Sofern eine Aufenthaltserlaubnis nach anderen gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach den §§ 25 Absatz 4 und 5, 25a oder 25b des Aufenthaltsgesetzes, in Betracht kommt, stellen die Mitglieder die Entscheidung, ob ein Ersuchen nach § 5 Absatz 2 gestellt wird, bis zur Klärung zurück.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Geschäftsstelle</p>	
<p>(1) Bei der Senatsverwaltung für Inneres ist eine Geschäftsstelle als Anlauf- und Koordinierungsstelle einzurichten, die auch die Sitzungsvor- und -nachbereitungen zu treffen hat. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen der Härtefallkommission.</p>	<p>(1) Bei der <i>für Inneres zuständigen</i> Senatsverwaltung für Inneres ist eine Geschäftsstelle als Anlauf- und Koordinierungsstelle einzurichten, die <i>insbesondere auch</i> die Sitzungen s vor- und nachbereitet ungen zu treffen hat. Der Das V vorsitzende oder die Vorsitzende stellvertretend vorsitzende Mitglied der Geschäftsstelle leitet die Sitzungen der Härtefallkommission.</p>
<p>(2) Die Geschäftsstelle bereitet anhand der beizuziehenden Ausländerakten die zu beratenden Einzelfälle als Arbeitsunterlage für die Mitglieder der Härtefallkommission auf.</p>	
<p>(3) Die Geschäftsstelle stellt bei der Ausländerbehörde sicher, dass in den Fällen, die zur Beratung anstehen, für die Dauer der Befassung durch die Härtefallkommission grundsätzlich von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abgesehen wird. Dies gilt nicht</p>	<p>(3) Die Geschäftsstelle stellt bei der Ausländerbehörde dem Landesamt für Einwanderung sicher, dass in den Fällen, die zur Beratung anstehen, für die Dauer der Befassung durch die Härtefallkommission grundsätzlich von aufenthaltsbeendenden</p>

<p>in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6. Nach Eingang der Anmeldung bestätigt die Geschäftsstelle dem anmeldenden Mitglied der Härtefallkommission unverzüglich schriftlich ihre Maßnahme entsprechend Satz 1 oder 2.</p>	<p>Maßnahmen abgesehen wird. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 5 und 6. Nach Eingang der Anmeldung bestätigt die Geschäftsstelle dem anmeldenden Mitglied der Härtefallkommission unverzüglich schriftlich ihre Maßnahme entsprechend Satz 1 oder 2.</p>
<p>(4) Die Geschäftsstelle führt eine Statistik über die Zahl der angemeldeten und beratenen Fälle sowie das Beratungsergebnis und dessen Umsetzung.</p>	
<p>§ 5 Beratungsverfahren</p>	
<p>(1) Die Härtefallkommission wird bei Bedarf - in der Regel einmal im Monat - von dem oder der Vorsitzenden der Geschäftsstelle einberufen. Sie tagt nicht öffentlich. Berichterstat-ter des jeweils zu beratenden Einzelfalls ist das Mitglied der Härtefallkommission, das den Fall eingebracht hat.</p>	
<p>(2) Die Härtefallkommission trifft zu den ihr vorgelegten zulässigen Anträgen aufgrund einer Abwägung aller für und gegen das Antragsbegehren sprechenden Gesichtspunkte eine Entscheidung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin rechtfertigen und deshalb ein Ersuchen auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird oder nicht.</p>	<p>(2) Die Härtefallkommission trifft zu den ihr vorgelegten zulässigen Anträgen aufgrund einer Abwägung aller für und gegen das Antragsbegehren sprechenden Gesichtspunkte eine Entscheidung, ob dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers oder der Ausländerin rechtfertigen und deshalb ein Ersuchen auf Erteilung oder Verlänge- rung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt wird oder nicht.</p>
<p>(3) Ein Ersuchen bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission, im Übrigen entscheidet die Härtefallkommission mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind die Mitglieder, im Vertretungsfall die stellvertre- tenden Mitglieder. Über die Sitzungsergeb- nisse erstellt die Geschäftsstelle ein Be- schlussprotokoll.</p>	

<p>(4) Die Mitglieder der Härtefallkommission entscheiden nach Maßgabe dieser Verordnung unabhängig und frei von Weisungen. Sie sind verpflichtet, über personenbezogene Daten der Betroffenen und über die Beratungen in der Härtefallkommission Verschwiegenheit zu wahren. Die Sitzungsunterlagen für die Eingaben sind vertraulich zu behandeln.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Ersuchen und Entscheidung der Senatsverwaltung für Inneres</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Ersuchen und Entscheidung der <i>für Inneres zuständigen</i> Senatsverwaltung <i>für Inneres</i></p>
<p>(1) Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission ein Fall im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vor, ersucht sie die Senatsverwaltung für Inneres als oberste Landesbehörde eine Anordnung dahingehend zu treffen, dass durch die Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. In dem Ersuchen soll im Einzelnen dargelegt werden, welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet aus der Sicht der Härtefallkommission rechtfertigen.</p>	<p>(1) Liegt nach Auffassung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission ein Fall im Sinne des § 23a des Aufenthaltsgesetzes vor, ersucht sie die <i>für Inneres zuständige</i> Senatsverwaltung <i>für Inneres</i> als oberste Landesbehörde eine Anordnung dahingehend zu treffen, dass durch die Ausländerbehörde das Landesamt für Einwanderung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erteilt wird anzuweisen. In dem Ersuchen soll im Einzelnen dargelegt werden, welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet aus der Sicht der Härtefallkommission rechtfertigen.</p>
<p>(2) Die oberste Landesbehörde entscheidet, ob eine Anordnung dahin gehend zu treffen ist, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern ist. Dabei kann sie im Einzelfall berücksichtigen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.</p>	<p>(2) Die oberste Landesbehörde für Inneres <i>zuständige Senatsverwaltung</i> entscheidet, ob eine Anordnung dahin gehend zu treffen ist, dass eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen oder zu verlängern ist. <i>Die Anordnung Dabei kann sie</i> im Einzelfall berücksichtigen mit der Auflage erfolgen, ob dass der Lebensunterhalt <i>der Ausländerin oder des Ausländers ganz oder teilweise gesichert zu sichern</i> ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 des Aufenthaltsgesetzes abgegeben wird. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und</p>

	begründet keine eigenen Rechte <i>der Ausländerin oder</i> des Ausländers.
(3) Die Ausländerbehörde setzt die von der Senatsverwaltung für Inneres getroffenen Entscheidungen um.	(3) Die Ausländerbehörde setzt die von der Senatsverwaltung für Inneres getroffenen Entscheidungen um. <i>Ablehnende Entscheidungen werden gegenüber dem antragstellenden Mitglied der Härtefallkommission unter Bezugnahme auf die vorgelegten Härtegründe schriftlich begründet.</i>
	(4) <i>Das Landesamt für Einwanderung setzt die nach Absatz 2 getroffenen Entscheidungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung um.</i>
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.	
Berlin, den 3. Januar 2005 Der Senat von Berlin Klaus Wowereit Regierender Bürgermeister Dr. Körting Senator für Inneres	<i>Berlin, den 4. August 2020</i> <i>Der Senat von Berlin</i> <i>Michael Müller</i> <i>Regierender</i> <i>Bürgermeister</i> <i>Andreas Geisel</i> <i>Senator für</i> <i>Inneres und Sport</i>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

A. Zitierte Vorschriften aus dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass

1. der Lebensunterhalt gesichert ist,
 - 1a. die Identität und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die Staatsangehörigkeit des Ausländers geklärt ist,
2. kein Ausweisungsinteresse besteht,
3. soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und
4. die Passpflicht nach § 3 erfüllt wird.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und
2. die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat.

Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Satz 2 gilt nicht für die Erteilung einer ICT-Karte.

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder § 25 Absatz 1 bis 3 ist von der Anwendung der Absätze 1 und 2, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 abzusehen. In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. Wird von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen, kann die Ausländerbehörde darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsinteressen, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist. In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 26 Absatz 3 ist von der Anwendung des Absatzes 2 abzusehen.

(4) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a erlassen wurde.

§ 23a Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

(1) Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel sowie von den §§ 10 und 11 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen). Die Anordnung kann im Einzelfall unter

Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird. Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat oder wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht. Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen. Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig. Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft. Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

(3) Verzieht ein sozialhilfebedürftiger Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 erteilt wurde, in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Leistungsträgers, ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich eine Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis erteilt hat, längstens für die Dauer von drei Jahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dem nunmehr zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Kostenerstattung verpflichtet. Dies gilt entsprechend für die in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 25 Aufenthalt aus humanitären Gründen

(1) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er als Asylberechtigter anerkannt ist. Dies gilt nicht, wenn der Ausländer auf Grund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 ausgewiesen worden ist. Bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt.

(2) Einem Ausländer ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiären Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 bis 3 gilt entsprechend.

(3) Einem Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt. Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist oder der Ausländer wiederholt oder gröblich gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstößt. Sie wird ferner nicht erteilt, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen

hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,

2. eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen hat,

3. sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, zuwiderlaufen, oder

4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

(4) Einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer kann für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Eine Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 2 verlängert werden, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.

(4a) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches wurde, soll, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. seine Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,

2. er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und

3. er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.

(4b) Einem Ausländer, der Opfer einer Straftat nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 Nummer 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes oder nach § 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wurde, kann, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. die vorübergehende Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre, und

2. der Ausländer seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeuge auszusagen.

Die Aufenthaltserlaubnis kann verlängert werden, wenn dem Ausländer von Seiten des Arbeitgebers die zustehende Vergütung noch nicht vollständig geleistet wurde

und es für den Ausländer eine besondere Härte darstellen würde, seinen Vergütungsanspruch aus dem Ausland zu verfolgen. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit; sie kann nach § 4a Absatz 1 erlaubt werden.

(5) Einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden des Ausländers liegt insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

§ 25a Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden

(1) Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. es gewährleistet erscheint, dass er sich auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.

Solange sich der Jugendliche oder der Heranwachsende in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befindet, schließt die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn die Abschiebung aufgrund eigener falscher Angaben des Ausländers oder aufgrund seiner Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist.

(2) Den Eltern oder einem personensorgeberechtigten Elternteil eines minderjährigen Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. die Abschiebung nicht aufgrund falscher Angaben oder aufgrund von Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder mangels Erfüllung zumutbarer Anforderungen an die Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert wird und
2. der Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist.

Minderjährigen Kindern eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn sie mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft leben. Dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll unter den Voraussetzungen nach Satz 1 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. § 31 gilt entsprechend. Dem minderjährigen ledigen Kind, das mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

(3) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben.

(4) Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden.

§ 25b Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration

(1) Einem geduldeten Ausländer soll abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich nachhaltig in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland integriert hat. Dies setzt regelmäßig voraus, dass der Ausländer

1. sich seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem minderjährigen ledigen Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten hat,
2. sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt und über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt,
3. seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit sichert oder bei der Betrachtung der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommens- sowie der familiären Lebenssituation zu erwarten ist, dass er seinen Lebensunterhalt im Sinne von § 2 Absatz 3 sichern wird, wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist,
4. über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
5. bei Kindern im schulpflichtigen Alter deren tatsächlichen Schulbesuch nachweist.

Ein vorübergehender Bezug von Sozialleistungen ist für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel unschädlich bei

1. Studierenden an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule sowie Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen oder in staatlich geförderten Berufsvorbereitungsmaßnahmen,
2. Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
3. Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht zumutbar ist oder

4. Ausländern, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen.
- (2) Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn
1. der Ausländer die Aufenthaltsbeendigung durch vorsätzlich falsche Angaben, durch Täuschung über die Identität oder Staatsangehörigkeit oder Nichterfüllung zumutbarer Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen verhindert oder verzögert oder
 2. ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 besteht.
- (3) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 3 und 4 wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen nicht erfüllen kann.
- (4) Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten nach Absatz 1 in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nummer 2 bis 5 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Absätze 2, 3 und 5 finden Anwendung. § 31 gilt entsprechend.
- (5) Die Aufenthaltserlaubnis wird abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 1 längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert. Sie kann abweichend von § 10 Absatz 3 Satz 2 erteilt werden. § 25a bleibt unberührt.
- (6) Einem Ausländer, seinem Ehegatten oder seinem Lebenspartner und in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen ledigen Kindern, die seit 30 Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d sind, soll eine Aufenthaltserlaubnis nach Absatz 1 abweichend von der in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Frist erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60d erfüllt sind und der Ausländer über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse verfügt; bestand die Möglichkeit des Besuchs eines Integrationskurses, setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zudem voraus, dass der Ausländer, sein Ehegatte oder sein Lebenspartner über hinreichende schriftliche Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

§ 53 Ausweisung

- (1) Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt.
- (2) Bei der Abwägung nach Absatz 1 sind nach den Umständen des Einzelfalles insbesondere die Dauer seines Aufenthalts, seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und im Herkunftsstaat oder in einem anderen zur Aufnahme bereiten Staat, die Folgen der Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner sowie die Tatsache, ob sich der Ausländer rechtstreu verhalten hat, zu berücksichtigen.
- (3) Ein Ausländer, dem nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht zusteht oder der eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzt, darf nur ausgewiesen werden, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen

gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist.

(3a) Ein Ausländer, der als Asylberechtigter anerkannt ist, der im Bundesgebiet die Rechtsstellung eines ausländischen Flüchtlings genießt oder der einen von einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten Reiseausweis nach dem Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) besitzt, darf nur ausgewiesen werden, wenn er aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr anzusehen ist oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, weil er wegen einer schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

(3b) Ein Ausländer, der die Rechtsstellung eines subsidiär Schutzberechtigten im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes genießt, darf nur ausgewiesen werden, wenn er eine schwere Straftat begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

(4) Ein Ausländer, der einen Asylantrag gestellt hat, kann nur unter der Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Zuerkennung internationalen Schutzes (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) abgeschlossen wird. Von der Bedingung wird abgesehen, wenn

1. ein Sachverhalt vorliegt, der nach Absatz 3 eine Ausweisung rechtfertigt oder
2. eine nach den Vorschriften des Asylgesetzes erlassene Abschiebungsandrohung vollziehbar geworden ist.

§ 54 Ausweisungsinteresse

(1) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt besonders schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist,

1a. rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten

a) gegen das Leben,

b) gegen die körperliche Unversehrtheit,

c) gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 176 bis 178, 181a, 184b, 184d und 184e jeweils in Verbindung mit § 184b des Strafgesetzbuches,

d) gegen das Eigentum, sofern das Gesetz für die Straftat eine im Mindestmaß erhöhte Freiheitsstrafe vorsieht oder die Straftaten serienmäßig begangen wurden oder

e) wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte,

1b. wegen einer oder mehrerer Straftaten nach § 263 des Strafgesetzbuchs zu Lasten eines Leistungsträgers oder Sozialversicherungsträgers nach dem Sozialgesetzbuch oder nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist,

2. die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet; hiervon ist auszugehen, wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass er einer Vereinigung angehört oder angehört hat, die den Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt oder unterstützt hat oder er eine in § 89a Absatz 1 des Strafgesetzbuchs bezeichnete schwere staatsgefährdende Gewalttat nach § 89a Absatz 2 des Strafgesetzbuchs vorbereitet oder vorbereitet hat, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand,

3. zu den Leitern eines Vereins gehörte, der unanfechtbar verboten wurde, weil seine Zwecke oder seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder er sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet,

4. sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zur Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder

5. zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft; hiervon ist auszugehen, wenn er auf eine andere Person gezielt und andauernd einwirkt, um Hass auf Angehörige bestimmter ethnischer Gruppen oder Religionen zu erzeugen oder zu verstärken oder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften in einer Weise, die geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören,

a) gegen Teile der Bevölkerung zu Willkürmaßnahmen aufstachelt,

b) Teile der Bevölkerung böswillig verächtlich macht und dadurch die Menschenwürde anderer angreift oder

c) Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit, ein Kriegsverbrechen oder terroristische Taten von vergleichbarem Gewicht billigt oder dafür wirbt, es sei denn, der Ausländer nimmt erkennbar und glaubhaft von seinem Handeln Abstand.

(2) Das Ausweisungsinteresse im Sinne von § 53 Absatz 1 wiegt schwer, wenn der Ausländer

1. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist,

2. wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

3. als Täter oder Teilnehmer den Tatbestand des § 29 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Betäubungsmittelgesetzes verwirklicht oder dies versucht,

4. Heroin, Kokain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht,

5. eine andere Person in verwerflicher Weise, insbesondere unter Anwendung oder Androhung von Gewalt, davon abhält, am wirtschaftlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Leben in der Bundesrepublik Deutschland teilzuhaben,

6. eine andere Person zur Eingehung der Ehe nötigt oder dies versucht oder wiederholt eine Handlung entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Personenstandsgesetzes vornimmt, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Vorschrift darstellt; ein schwerwiegender Verstoß liegt vor, wenn eine Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, beteiligt ist,
7. in einer Befragung, die der Klärung von Bedenken gegen die Einreise oder den weiteren Aufenthalt dient, der deutschen Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde gegenüber frühere Aufenthalte in Deutschland oder anderen Staaten verheimlicht oder in wesentlichen Punkten vorsätzlich keine, falsche oder unvollständige Angaben über Verbindungen zu Personen oder Organisationen macht, die der Unterstützung des Terrorismus oder der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland verdächtig sind; die Ausweisung auf dieser Grundlage ist nur zulässig, wenn der Ausländer vor der Befragung ausdrücklich auf den sicherheitsrechtlichen Zweck der Befragung und die Rechtsfolgen verweigerter, falscher oder unvollständiger Angaben hingewiesen wurde,
8. in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland
 - a) falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat oder
 - b) trotz bestehender Rechtspflicht nicht an Maßnahmen der für die Durchführung dieses Gesetzes oder des Schengener Durchführungsübereinkommens zuständigen Behörden mitgewirkt hat, soweit der Ausländer zuvor auf die Rechtsfolgen solcher Handlungen hingewiesen wurde oder
9. einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen oder außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen hat, die im Bundesgebiet als vorsätzliche schwere Straftat anzusehen ist.

§ 68 Haftung für Lebensunterhalt

(1) Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers zu tragen, hat für einen Zeitraum von fünf Jahren sämtliche öffentlichen Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten. Der Zeitraum nach Satz 1 beginnt mit der durch die Verpflichtungserklärung ermöglichten Einreise des Ausländers. Die Verpflichtungserklärung erlischt vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren ab Einreise des Ausländers nicht durch Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 oder durch Anerkennung nach § 3 oder § 4 des Asylgesetzes.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar. Der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat.

(3) Die Auslandsvertretung unterrichtet unverzüglich die Ausländerbehörde über eine Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1.

(4) Die Ausländerbehörde unterrichtet, wenn sie Kenntnis von der Aufwendung nach Absatz 1 zu erstattender öffentlicher Mittel erlangt, unverzüglich die öffentliche Stelle, der der Erstattungsanspruch zusteht, über die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 und erteilt ihr alle für die Geltendmachung und Durchsetzung des Erstattungsanspruchs erforderlichen Auskünfte. Der Empfänger darf die Daten nur zum Zweck der Erstattung der für den Ausländer aufgewendeten öffentlichen Mittel sowie der Versagung weiterer Leistungen verarbeiten.

B. Zitierte Vorschriften aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)

Art. 78

(1) Die Union entwickelt eine gemeinsame Politik im Bereich Asyl, subsidiärer Schutz und vorübergehender Schutz, mit der jedem Drittstaatsangehörigen, der internationalen Schutz benötigt, ein angemessener Status angeboten und die Einhaltung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung gewährleistet werden soll. Diese Politik muss mit dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 und dem Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie den anderen einschlägigen Verträgen im Einklang stehen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 erlassen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren Maßnahmen in Bezug auf ein gemeinsames europäisches Asylsystem, das Folgendes umfasst:

- a) einen in der ganzen Union gültigen einheitlichen Asylstatus für Drittstaatsangehörige;
- b) einen einheitlichen subsidiären Schutzstatus für Drittstaatsangehörige, die keinen europäischen Asylstatus erhalten, aber internationalen Schutz benötigen;
- c) eine gemeinsame Regelung für den vorübergehenden Schutz von Vertriebenen im Falle eines Massenzustroms;
- d) gemeinsame Verfahren für die Gewährung und den Entzug des einheitlichen Asylstatus beziehungsweise des subsidiären Schutzstatus;
- e) Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist;
- f) Normen über die Aufnahmebedingungen von Personen, die Asyl oder subsidiären Schutz beantragen;
- g) Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittländern zur Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder subsidiären beziehungsweise vorübergehenden Schutz beantragen.

(3) Befinden sich ein oder mehrere Mitgliedstaaten aufgrund eines plötzlichen Zustroms von Drittstaatsangehörigen in einer Notlage, so kann der Rat auf Vorschlag

der Kommission vorläufige Maßnahmen zugunsten der betreffenden Mitgliedstaaten erlassen. Er beschließt nach Anhörung des Europäischen Parlaments.